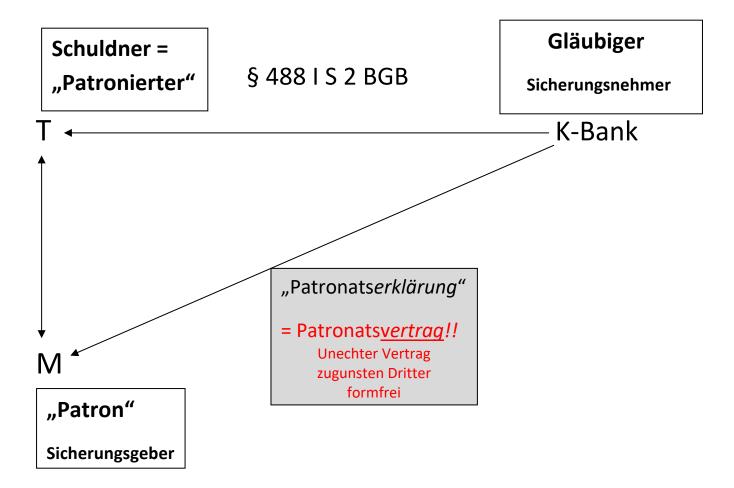
Fall 1



Definition:

"Patronatserklärung" ist kein Rechtsbegriff, sondern eine <u>Sammelbezeichnung</u> für Erklärungen, nach denen ein Beteiligter, der Patron, es übernimmt, auf das Verhalten oder die wirtschaftliche Lage eines anderen, des Patronierten, Einfluss zu nehmen, um dadurch dessen wirtschaftliche Position, insbesondere seine Kreditwürdigkeit, zu stärken oder zu erhalten oder seine Überlebensfähigkeit jedenfalls für gewisse Zeit sicherzustellen."

(Maier-Reimer/Etzbach, NJW 2011, 1110 (1110)

Erklärungen der M gegenüber der K-Bank:

- 1. Die Firma T ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von uns. Ihre Leitung genießt unser Vertrauen, wir sind mit der Kreditaufnahme einverstanden.
- 2. Wir haben mit Rücksicht auf unser Ansehen Verbindlichkeiten der T stets so behandelt, wie eigene Verbindlichkeiten.
- 3. Weiterhin möchten wir bemerken, dass es unserer Geschäftspolitik entspricht, die Bonität unserer Tochtergesellschaft aufrechtzuerhalten.
- 4. Wir werden unseren Einfluss geltend machen, damit unsere Tochtergesellschaft ihren Kreditverbindlichkeiten nachkommt.

5. Zusätzlich <u>verpflichten</u> wir uns, <u>sicher zu stellen</u>, dass unsere Tochter bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites in der Weise geleitet und <u>finanziell ausgestattet</u> wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Kredit fristgemäß zu erfüllen.

Anspruch der K gegen M auf Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 281 BGB aus "harter" Patronatserklärung (PE) in Ziff. 5 der Erklärung der M in Höhe ihrer noch ausstehenden Kreditforderung:

- 1. Patronatsvertrag zwischen M und K
 - a. Angebot des Patrons M (Auslegung gemäß Empfängerhorizont nach §§ 133, 157 BGB; Abgrenzung "hart"/"weich"; SchE nur bei "harter" PE, dies erfordert klare Anhaltspunkte für Wille zur Eingehung einer rechtlich bindenden Verpflichtung des Patrons zur finanziellen Ausstattung der Tochter mit dem Ziel, ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, hier nur in Ziff. 5; bei "weicher" PE (Ziff. 1 bis 4) fehlt dagegen Rechtsbindungswille, ist bloße "good will" Erklärung, soll Vertrauen der Bank in wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Tochter bestärken)
 - b. Annahme des Gläubigers K (uU Zugang der Annahmeerklärung entbehrlich nach § 151 BGB!)
- Bestehen und Fälligkeit der zu sichernden Forderung zwischen K und T aus §
 488 I 2 BGB im Zeitpunkt der Anspruchsstellung + Nichterfüllung (=
 Sicherungsfall),
- 3. Keine Einreden des Schuldners (§§ 768, 770 BGB analog); dies folgt aus Sinn und Zweck der Patronatserklärung als Kreditsicherung (wenn dem Schuldner eine Einrede zustand, dann hätte er auch bei hinreichender finanzieller

Austattung nicht gezahlt), <u>nicht</u> aus Akzessorietät, denn harte PE ist nichtakzessorisch

- 4. Voraussetzungen von §§ 280, 281 BGB
 - a. Pflichtverletzung bei Nichtzahlung ohne Insolvenz: Nachweis erforderlich, dass Verzug auf der Zahlungsunfähigkeit beruht
 - b. Pflichtverletzung bei Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit folgt aus Insolvenz, §§ 17ff InsO

Oder: direkter Zahlungsanspruch des Gläubigers gegen den Patron folgt in diesem Fall aus ergänzender Vertragsauslegung (§ 157 BGB) der Patronatserklärung, so wohl auch BGH NJW-RR 2007, 1407

Vgl. *Maier-Reimer/Etzbach*, Die Patronatserklärung, NJW 2011, 1110ff; BGH NJW-RR 2007, 1407